

Instrumente der Rechtsprechungskoordination als judikative Netzwerke?

- I. Die jurisdiktionsüberschreitende Praxis nationaler und internationaler Rechtsprechungsorgane entbehrt eines aus dem Nationalstaat vertrauten hierarchischen Instanzenzuges. Möglichen Widersprüchen und Divergenzen bei Entscheidungen muss sie deswegen in anderer Form, etwa durch gegenseitige Beobachtung und Anpassung, begegnen. Dabei handelt es keineswegs um rein informelle Praktiken, sondern geschieht durchaus in rechtlichen Formen und Verfahren. In jüngerer Zeit zieht man häufig das Netzwerkkonzept heran, um diese Prozesse der grenzüberschreitenden Rechtsprechungskoordination zu beschreiben, aber auch normativ zu bewerten. Jeder Versuch, eine trennscharfen Begrifflichkeit zum Netzwerk zu finden, steht vor einem Überangebot an Referenzwissenschaften, die sich mit diesem Konzept befassen: Betriebswirtschaftslehre, Ethnologie, Politikwissenschaften etc. Über allgemeine Assoziationen wie horizontale und informelle Struktur oder Mehrfachbindungen von Akteuren kommt man dabei meist nicht hinaus. Und auch diese erweisen sich im aktuellen Gebrauch als fließend. Rechtswissenschaftliche Beiträge nennen den Begriff oft im beschriebenen Kontext, vermeiden jedoch überwiegend eine weitergehende Auseinandersetzung damit. Damit erscheint es nicht abwegig, über die Netzwerke nachzudenken, lenkt dieser Ansatz doch die Aufmerksamkeit auf Prozesse, die oft an der überkommenen Dogmatik vorbei ablaufen. Über eine Perspektivenerweiterung kann das Netzwerkkonzept uns allerdings weder die Auseinandersetzung und Systematisierung von Koordinationsmechanismen ersparen noch aus sich selbst heraus eine präzise Anleitung zum methodischen Vorgehen geben.

- II. Methodisch bietet sich an, anhand der existierenden Praxis die bereits stattfindende Koordination zu beschreiben und zu systematisieren. Man kann dabei zwei Typen von Koordinationsinstrumenten unterscheiden: prozeduralen und materiellen.
 1. Zur prozeduralen Kooperation zählen alle Verfahrensregeln und -praktiken zwischen gerichtsförmigen Instanzen, die dazu dienen, Widersprüche aufgrund einer (zumindest *prima facie*) multiplen Entscheidungskompetenz zu vermeiden.
 - a) Interpretationsverfahren vor einer anderen Institution
Die Einrichtung von Entscheidungshierarchien ist eine Form, Widersprüche bei der Rechtsanwendung zu vermeiden oder zu beseitigen. In einigen internationalen Verträgen ist die Auslagerung von bestimmten Rechtsfragen an eine übergeordnete einheitliche Instanz vorgesehen.
 - aa) Vorlageverfahren
Prominentes und wissenschaftlich recht gut bearbeitetes Beispiel ist das Vorlageverfahren der nationalen Gerichte an den EuGH gem. Art. 234 EGV.

 - bb) Gutachten (*advisory opinions*)
Einige internationale Verträge sehen die Möglichkeit, ein Ersuchen um ein Gutachten über die Auslegung von Rechtsvorschriften an ein internationales Gericht oder Streitbeilegungsorgan zu richten (z.B. Art. 34 EFTA-Abkommen).

b) Verneinung der eigenen Jurisdiktion

Das angerufene Gericht kann seine Jurisdiktion als subsidiär verneinen, um einem sachnäheren Gericht die Stellungnahme zu ermöglichen. Einige internationale Verträge sehen entsprechende Subsidiaritätsregeln vor (z.B. Art. 281 UNCLOS).

c) Anerkennung von Konfliktlösungsregeln der Parteien

Im grenzüberschreitenden Insolvenzrecht haben die Gerichte eine neue Kooperationsform von Insolvenzverwaltungsverträgen anerkannt, die unter anderem Fragen des anwendbaren Rechts und mögliche Konflikte bei der Anwendung des Rechts verschiedener Staaten regeln. Sie werden von den Parteien des Insolvenzverfahrens ausgearbeitet und von den Gerichten verschiedener betroffener Mitgliedstaaten gebilligt. Dieses Vorgehen erinnert stark an die Anerkennung von technischen Normen, die von privaten Institutionen ausgearbeitet wurden, durch staatliche Instanzen.

2. Materielle Koordination betrifft die Beobachtung und Beachtung der Auslegung durch andere Gerichte und Schlichtungsinstanzen. Zwei Typen der materiellen Gerichtskoordination können an dieser Stelle unterschieden werden: Fremdreferenz und Rücknahme des materiellen Prüfungsrechts. Bei einer Fremdreferenz bezieht sich das zuständige Rechtsprechungsorgan auf Entscheidungen aus anderen Rechtsordnungen, um das eigene Auslegungsergebnis zu begründen. Wie schon bei der Verneinung der generellen Zuständigkeit handelt es sich bei der Rücknahme - oder genauer: Beschränkung - des materiellen Prüfungsrechts um ein Instrument der Rechtsprechungskoordination. Ein geläufiges Beispiel ist der EGMR, der innerstaatlichen Organen einen Beurteilungsspielraums (sog. „*margin of appreciation*“) einräumt.

- III. Die Vielfalt von Rechtsprechungsorganen in den funktional spezialisierten Internationalen Organisationen sowie in Mehrebenensystemen bringt zahlreiche Herausforderungen mit sich. An dieser Stelle seien nur die Gefahr widersprüchlicher Interpretation, einer Steigerung der Komplexität durch die Zunahme von anwendungsrelevanten Rechtsvorschriften sowie von Asymmetrien bei der Interessenberücksichtigung genannt. Diese Probleme versucht die Rechtsprechung bereits jetzt durch Koordination zu lösen; ob es ihr gelingt, hängt nicht zuletzt von der kritischen Begleitung durch die Rechtswissenschaft ab. Die Legitimationsdefizite dieser Prozesse dürfen dabei nicht übersehen werden. So kann die Auslagerung der Auslegung an eine zusätzliche Instanz zu einer längeren Verfahrensdauer führen (unter IIa) und damit wirksamen individuellen Rechtsschutzes gefährden. Gefahren drohen, wenn die Gerichte – etwa im Wege der Fremdreferenz auf Entscheidungen und Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen - Vorgaben demokratisch legitimierter Gesetzgebung mißachten. Der generelle Korporatismusverdacht, der dem Netzwerkförmigen anhaftet, verschont insbesondere koordiniert agierende Gerichte und Schlichtungsinstanzen nicht, die der Neutralität ihrem Wesen nach verpflichtet sind. Die ungleiche Interessenberücksichtigung, die den gerichtsförmigen Verfahren komplexitätsreduzierend innewohnt, kann durch die Rechtsprechungskoordination ausgeglichen, aber auch noch verstärkt werden.